

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schreinerei Abt

Allen Bestellungen und Montageaufträgen liegen die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

I. Auftragsannahme:

1. Bis zur Auftragsannahme sind unsere Angebote freibleibend.
2. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn die Bestellung von uns schriftlich bestätigt oder die Lieferung oder Montage erfolgt ist.

II. Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Abnahme fällig. Ist nur die Lieferung vereinbart, ist die Vergütung sofort nach Lieferung fällig.

Offensichtliche Unrichtigkeiten, wie Schreib- oder Rechenfehler, in unseren Rechnungen können unsererseits jederzeit korrigiert werden.

2. Bei Beginn der Durchführung des Auftrages können unsererseits 30 % des Auftragswertes als Vorauszahlung in Rechnung gestellt werden. Die weitere Durchführung des Auftrages kann von der Zahlung dieser geltend gemachten Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

3. Die Zahlung durch Scheck, Wechsel und Akzente erfordert eine vorherige Vereinbarung. Scheck, Wechsel und Akzente werden stets nur zahlungshalber entgegen genommen.

4. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 7 Prozentpunkten über dem jeweiligen aktuellen Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht höher als 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der EZB ist. Uns ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

5. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6. Nach Auftragserteilung an uns sind die Preise für die Dauer von vier Monaten verbindlich. Hernach sind wir berechtigt, die Preise anzupassen für den Fall, dass sich in der Zwischenzeit die Herstellungs-, Lieferungs-, Montage- oder Lohnkosten erhöht haben.

7. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängel der Arbeiten geltend zu machen, wenn der Kunde fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlung) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängel behafteten – Leistung steht.

III. Lieferfristen/Ausführungsfristen

1. Alle von uns angegebenen Lieferungs- und Ausführungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, ein bestimmter Termin ist ausdrücklich bindend genannt.

Sofern Lieferzeiten oder Ausführungsfristen fest vereinbart sind, setzt der Beginn dieser Fristen die Abklärung sämtlicher technischer Fragen voraus. Vereinbarte Fristen beginnen daher erst dann zu laufen, wenn der Kunde sämtliche, zur Bearbeitung des Auftrages notwendigen Informationen übergeben und sämtliche erforderliche Angaben gemacht hat.

2. Sofern eine von uns fest zugesagte Liefer- oder Ausführungsfrist von uns um mehr als drei Monate überschritten wird, kann der Kunde durch Einschreibebrief eine angemessene Nachfrist setzen und für den Fall der Nichtausführung durch uns innerhalb der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die Nachfrist muss mindestens drei Monate betragen.

3. Unsererseits besteht die Berechtigung vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns nach Auftragsbestätigung/Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, durch welche unsere Ansprüche nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen. Statt dessen kann unsererseits Vorkasse oder Sicherheitsleistung verlangt werden.

4. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche, nicht von uns zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurück zu führen, verlängern sich die vereinbarten Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.

5. Wir haften bei Verzögerungen der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzuges wird unsere Haftung für den Schadenersatz neben der Leistung auf insgesamt 50 Prozent und für den Schadenersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergleichbarer Aufwendungen) auf insgesamt 50 Prozent des Wertes unserer Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Satz 1 des Absatzes 2 gegeben ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages den Liefer- oder Montagegegenstand nicht erhalten; unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe der Nr. VI dieser Bedingungen unberührt. Wir werden den Verkäufer unverzüglich über nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefer- oder Montagegegenstandes informieren und, wenn wir zurücktreten wollen, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; wir werden dem Kunden im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

IV. Gewährleistung

1. Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung bzw. nach Abschluss der Montagearbeiten uns gegenüber schriftlich anzuzeigen; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Kunden möglich zu beschreiben.

2. Zeigt der Kunde einen Mangel nicht an, der gemäß unserer Überprüfung nicht besteht und hatte der Kunden bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Kunde uns den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen sind wir insbesondere berechtigt, die bei uns entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Kunden verlangte Reparatur, vom Kunden erstattet zu verlangen.

3. Wir sind im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur erneuten Erbringung der Leistung verpflichtet. Das Verlangen des Kunden auf Nachbesserung hat schriftlich zu erfolgen. Uns ist für die Nachbesserung eine Frist von mindestens 4 Wochen einzuräumen. Schlägt die Nachbesserung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurück zu treten.

4. Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Falle von Mängel gelten statt des vorstehenden Satzes jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen des Rücktritts. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzung innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch uns zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht.

V. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängel – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr.

2. Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch dann, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

3. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes.

b) Sie gilt auch nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat (oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat). Hat der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Abs. 1 genannten Frist die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne die Arglist gelten würden (also § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB –Herstellung/Wartung/Veränderung einer Sache oder Planungs-/Überwachungsleistungen- bzw. Nr. 3 BGB (sonstige Leistungen) unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gem. § 634 a Abs. 3 BGB).

c) Die in Abs. 1 genannte Verjährungsfrist gilt auch nicht bei Bauwerken oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

d) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Abnahme.

5. Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

6. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

VI. Haftungsausschluss

1. Der Verkäufer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder einer Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (oder) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat). Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist

jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, z.B. Schäden an deren Sachen, sind jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 dieses Abs. 1 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird (oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat).

2. Die Regelung des vorstehenden Abs. 1 erstreckt sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug/Unmöglichkeit bestimmt sich jedoch nach Ziffer III dieser Bedingungen.

VII. Genehmigungen

Sofern Baugenehmigungen erforderlich sind, sind diese ausschließlich Angelegenheit des Bestellers. Sollte eine beantragte Genehmigung nicht erteilt und unser Auftrag damit hinfällig werden, so berechtigt dies den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrund vor.

2. Wir sind zur jederzeitigen Zurücknahme berechtigt, falls die Begleichung unserer Forderungen durch den Besteller gefährdet scheint. Ist unser Eigentumsvorbehalt durch den Einbau der gelieferten Ware beim Besteller erloschen, so räumt der Besteller uns das Recht ein, die eingebauten Gegenstände auszubauen und wegzunehmen. Der Besteller erlaubt uns insofern, sein Grundstück und sein Gebäude zu betreten.

3. Gutschrift für zurückgenommene Ware erfolgt zum Wiederverkaufswert unter Abzug der entstandenen Kosten und der Werbekosten für Wiederunterbringung.

4. Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die an uns abgetretenen Forderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Die in Ansehung der abgetretenen Forderung vom Besteller eingezogenen Beträge sind unverzüglich an uns weiterzuleiten. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist unzulässig.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, falls der Besteller Vollkaufmann ist, unser Geschäftssitz.

2. Ist der Kunde/Besteller Verbraucher und hat eine Vertragspartei ihren Sitz bzw. Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so ist unser Geschäftssitz nicht ausschließlicher Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände, z.B. für das gerichtliche Mahnverfahren, bleiben unberührt.

IX. Schlussbestimmungen

1. *Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.*

2. *Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.*